

## **Amtliche Bekanntmachung**

Neufassung der Satzung für den Rettungsdienst des Rhein-Kreises Neuss vom 16.12.2003

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NRW 2021) und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 14, 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst von 24.11.1992 (SGV NRW 215) hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am 16.12.2003 folgende Neufassung der Satzung für den Rettungsdienst beschlossen:

### **Satzung**

#### **für den Rettungsdienst des Rhein-Kreises Neuss vom 16.12.2003**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (SGV NRW.2021) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (SGV. NRW. 610) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (SGV. NRW .215) hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am 16.12.2003 folgende Satzung für den Rettungsdienst des Rhein-Kreises Neuss beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Einsatz von Krankenkraftwagen und Notärzten**

1. Der Rhein-Kreis Neuss unterhält in Erfüllung der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG NRW) in seinem Kreisgebiet, mit Ausnahme des Gebietes der Städte Neuss und Dormagen, Rettungswachen.
2. In diesen Rettungswachen werden Krankenkraftwagen (Krankentransportwagen, Rettungswagen und Notarzt-Einsatzfahrzeuge) sowie Personal zur Beförderung von Patienten (Notfallpatienten, Kranke, Verletzte und sonstige hilfsbedürftige Personen) und Notärztinnen und Notärzte bereitgehalten.
3. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten (§ 2 Abs. 3 RettG NRW) haben bei der Beförderung bzw. Betreuung Vorrang.
4. Das Mitfahren von Begleitpersonen ist bei vorhandenem Platz gestattet. Außerdem dürfen Ärztinnen und Ärzte, Hebammen, Sanitätspersonal und aus dienstlichen Gründen Angehörige der Polizei und des Ordnungsamtes an dem Krankentransport teilnehmen.
5. Außer Kranken und den nach Abs. 4 aufgeführten Personen dürfen weitere Personen nicht mit dem Krankenkraftwagen befördert werden.
6. Geisteskranke, geistesschwache und suchtkranke Personen dürfen nur auf Anordnung des zuständigen Gerichts, der Polizeibehörde, der örtlichen Ordnungsbehörde oder auf ärztliche Anordnung und nur dann befördert werden, wenn für ausreichenden Schutz des Fahr-personals gesorgt ist. Die Erfordernisse des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vom 17.12.1999 (SGV. NRW. 2128) bleiben unberührt.

7. In einem Krankenkraftwagen dürfen mehrere Kranke gleichzeitig befördert werden, soweit dies notwendig sowie im Rahmen eines sachgerechten Transportes möglich ist und keine Ansteckungsgefahr besteht.
8. Der Rhein-Kreis Neuss ist in Erfüllung der Aufgaben nach § 8 RettG Träger einer Leitstelle für den Rettungsdienst, die nach § 21 Absatz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen (FSHG) vom 10.02.1998 (SGV. NRW. 213) mit der Leitstelle für den Feuerschutz zusammenzufassen ist.

## § 2

### **Gebühren**

1. Für die Benutzung, Fahrten und Wartezeiten eines Krankenkraftwagens des Rhein-Kreises Neuss, für das Tätigwerden eines Notarztes des Rhein-Kreises Neuss sowie für das Tätigwerden der Leitstelle des Rhein-Kreises Neuss im Gebiet des Rhein-Kreises Neuss werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
2. Ein Anspruch auf Wartezeit besteht nicht.

## § 3

### **Gebührensschuldner und Fälligkeit**

1. Gebührensschuldner ist der Benutzer eines Krankenkraftwagens bzw. der von einem Notarzt betreute. Bei mißbräuchlicher Alarmierung eines Krankenkraftwagens bzw. eines Notarztes schuldet der Veranlasser die Gebühr.
2. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Die Gebühren sind innerhalb einer Woche nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.
4. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.
5. Für Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse kann die Abrechnung der Gebühren, sofern die Notwendigkeit des Transportes ärztlich bescheinigt ist, mit dem Versicherungsträger erfolgen.

## § 4

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig verliert an diesem Tage die bisher geltende Satzung vom 11.07.1977, zuletzt geändert am 14.05.2001, ihre Gültigkeit.

**Gebührentarif**  
**für den Rettungsdienst des Rhein – Kreises Neuss**

- 1. Gebühren für Benutzung und Fahrten von Krankenkraftwagen des Rhein – Kreises Neuss**
- 1.1 RETTUNGSWAGEN**
- 1.1.1 Grundgebühr für die Benutzung je Patient/-in **258,00 Euro**
- 1.1.2 Fahrtkostengebühr für jeden Kilometer Fahrstrecke bei Transporten über 50 km; Gebühr wird ab dem ersten Kilometer berechnet **6,00 Euro**
- 1.2 KRANKENTRANSPORTWAGEN**
- 1.2.1 Grundgebühr für die Benutzung je Patient/-in **109,00 Euro**
- 1.2.2 Fahrtkostengebühr für jeden Kilometer Fahrstrecke bei Transporten über 50 km; Gebühr wird ab dem ersten Kilometer berechnet **5,00 Euro**
- 1.3 Bei Beförderung mehrerer Patientinnen und Patienten in einem Krankenkraftwagen wird die anfallende Fahrtkostengebühr nur anteilig erhoben.**
- 2. Gebühren für das Tätigwerden einer NOTÄRZTIN bzw. eines NOTARZTES des Rhein-Kreises Neuss**
- 2.1 Notarztgebühr je Patient / -in **298,00 Euro**
- 3. Gebühren für das Tätigwerden der KREISLEITSTELLE**
- 3.1 Leitstellengebühr für den Einsatz eines Krankentransportwagens **16,00 Euro**
- 3.2 Leitstellengebühr für den Einsatz eines Rettungswagens und / oder einer Notärztin bzw. eines Notarztes einmalig **16,00 Euro**
- 3.3 Bei gleichzeitigem Tätigwerden für mehrere Patienten wird die Leitstellengebühr nur anteilig erhoben.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis:**

Gemäß § 5 VI Kreisordnung NW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung NW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Landrat des Rhein-Kreises Neuss  
Neuss, 18.12.2003

Dieter Patt